

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 24. Juni 2010
GZ 300.074/014-S4-2/10

Entwurf einer 13. Novelle zum Führerscheingesetz (FSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 25. Mai 2010, GZ BMVIT-170.706/0001-II/ST4/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer 13. Novelle zum Führerscheingesetz (FSG) und teilt mit, dass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Bezüglich der Vorgangsweise für die Einführung der Sonderbestimmung über den Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bei Feuerwehren, gibt der Rechnungshof zu bedenken, ob diese im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 zweiter Anstrich der EU-Führerscheine-Richtlinie 91/439/EWG erfolgt. Zwar können Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie ausnahmsweise das Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg von Personen mit Lenkberechtigung für die Klasse B gestatten. Dies setzt aber jedenfalls die Konsultierung der Kommission voraus. Den Erläuterungen war nicht zu entnehmen, ob entsprechende Konsultationen mit der Kommission stattgefunden haben.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: